

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

2.) nachrichtlich:

stellvertretenden Ausschussmitglieder, Gäste

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 gr - dr

Datum
12.04.2022

Vorbericht zur 58. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA am 20.04.2022 im Konferenzsaal des Rathauses der Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 58. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 57. Sitzung am 24.11.2021 (Videokonferenz)

Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zu TOP 3 – Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) hat uns mit Schreiben vom 24.03.2022 über die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans informiert.

Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160) ist am 12.03.2011 in Kraft getreten. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

soll den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen sich die Landesentwicklung stellen muss.

In dem neuen Landesentwicklungsplan sollen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

1. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Sicherung der Grundversorgung und Daseinsvorsorge

Die Zentralen Orte stellen ein grundlegendes Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, gilt es, die Kriterien für die Festlegung der Zentralen Orte neu zu fassen.

2. Siedlungsentwicklung

Bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung gewinnen Faktoren wie die demografische Entwicklung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche sowie Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, neue Mobilität, grüne Infrastruktur weiterhin an Bedeutung. Im Rahmen einer ausgewogenen Raumentwicklung unter der Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es dabei einer gezielten Steuerung siedlungsstruktureller Vorhaben.

3. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen des Klimawandels auf Sachsen-Anhalt bedarf es zukünftig einer stärkeren Auseinandersetzung mit dieser Thematik, um die Vulnerabilität der natürlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels zu reduzieren und deren Resilienz zu stärken. Hierbei sind neben den Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldumbau) zu berücksichtigen.

4. Ausbau der erneuerbaren Energien

Um die ehrgeizigen landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Neben der Nutzung der Windenergie sind zukünftig die raumordnerische Steuerung der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Sonderformen (zum Beispiel Agri-Photovoltaik) erforderlich. Ebenso ist die Auseinandersetzung mit der Sektorenkopplung im Zuge der Herstellung von grünem Wasserstoff vorgesehen.

5. Entwicklung des ländlichen Raums

Der ländliche Raum ist strukturprägend für Sachsen-Anhalt. Seine Teilräume sind wirtschaftlich, demografisch und infrastrukturell sehr heterogen aufgestellt. Für eine zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung. Insbesondere in ländlichen Regionen, die maßgeblich vom Strukturwandel, von einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von Abwanderung und Überalterung in Verbindung mit einem kaum differenzierten Arbeitsplatzangebot geprägt sind, soll durch den Einsatz geeigneter landesplanerischer Instrumente zur Überwindung dieser Defizite beigetragen werden.

6. Schutz und Nutzung des Freiraums

Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche nimmt auch im Land Sachsen-Anhalt stetig zu. Um den Freiraum zu schützen, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedarf es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Landesplanerische Handlungserfordernisse werden hierbei insbesondere in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft gesehen.

Die Landesgeschäftsstelle möchte bereits in diesem ersten Verfahrensschritt mit konkreten Vorschlägen auf das MID zu gehen und bittet daher zu den genannten Schwerpunkten um Hinweise, Anregungen und Beispiele für Problemstellungen.

Zu TOP 4 – Amtliches Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem (ALRIS)

Die Transformation unserer Mobilitätssysteme befindet sich in Bewegung. Um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen und die Lebensqualität in Städten und Gemeinden zu erhöhen, sind die Kommunen mehr denn je gefordert: ÖPNV-Ausbau, neue Radwege und der Umbau ganzer Straßenzüge stehen nicht nur in den Metropolen auf der Agenda. Treiber sind einerseits Klimaschutzziele von EU, Bund und Ländern, doch vor allem die Kommunalpolitik und Initiativen vor Ort fordern einen schnelleren Umbau der Verkehrsinfrastruktur und stellen damit Verwaltungen vor besondere Herausforderungen.

Für die Radwegeverwaltung soll künftig eine Hilfestellung durch das MID installiert und den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um ein niederschwelliges Online-Tool, welches auf dem Prinzip des Sachsen-Anhalt-Viewers basiert.

Zunächst soll der so genannte LRVN (Landesradverkehrsnetz)-Viewer in den nächsten Monaten durch das MID zu einem Arbeitstool umgebaut werden: Amtliches Landes-Rad-Informationssystem (ALRIS). Das System soll den freigegebenen Nutzern (Kommunen) die Möglichkeit bieten, Radwege und dazugehörige Daten einpflegen, darstellen und in der Folge damit arbeiten zu können. Daten-, Virenschutz und Pflege der Software übernimmt das LVerGeo. Der Aufbau ist identisch zu den anderen Datenportalen des LVerGeo und wird den Kommunen zur kostenlosen Nutzung angeboten. Erste Berührungspunkte ergaben sich für die Kommunen bereits im Rahmen der Beteiligung zur Planung des Landesradverkehrsnetzes.

Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung gebeten.

Zu TOP 5 – „Fit for 55“ – Energieverbrauchsdatenregister für öffentliche Liegenschaften

Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzgesetz, aber auch auf europäischer Ebene zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 bekannt. Am 14.07.2021 legte die Europäische Kommission ihr Gesetzespaket zur Umsetzung des Europäischen Green Deals vor. Das sektorrübergreifende „Fit for 55“-Paket soll den Weg ebnen, um das verschärfte Klimaziel der EU – eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 – zu erreichen. Die EU-Kommission hat mit ihrem Entwurf zur Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (EED) vom 14.07.2021 in Kapitel II (Artikel 5 bis 7) die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors besonders hervorgehoben.

Artikel 5 führt eine Verpflichtung für den öffentlichen Sektor ein, den Energieverbrauch für öffentliche Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen zu senken. Dies kann in jedem Teilsektor des öffentlichen Sektors erreicht werden, unter anderem in den Bereichen Verkehr, öffentliche Gebäude, Raumplanung, Wasser- und Abfallwirtschaft. In Artikel 5 des Entwurfs wird vorgeschlagen, dass die öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaates ihren Gesamtendenergieverbrauch zusammengenommen jährlich um 1,7 % senken und entsprechende Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung einleiten müssen. Hierbei soll seitens des Mitgliedstaates eine Liste öffentlicher Stellen bestimmt werden, die unter die entsprechende Definition eines öffentlichen Auftraggebers/ einer öffentlichen Auftraggeberin fallen.

Artikel 5

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr X-2 (wobei X das Jahr ist, in dem diese Richtlinie in Kraft tritt) jährlich um mindestens 1,7 % gesenkt wird. Die Mitgliedstaaten können bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs ihrer öffentlichen Einrichtungen klimatische Unterschiede innerhalb des Mitgliedstaats berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Liste der öffentlichen Einrichtungen auf, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels beitragen, sowie die von den einzelnen Einrichtungen zu erzielende Senkung des Energieverbrauchs und die Maßnahmen, die sie planen, um dies zu erreichen. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die jährlich erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs. DE 96 DE

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren Dekarbonisierungsplänen spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem sie die Interessenträger und die Öffentlichkeit, einschließlich bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, etwa Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten, konsultiert haben.

[...]

Um eine entsprechende Minderung des Endenergieverbrauchs sowie eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der Erreichung der jährlich einzusparenden Mengen dokumentieren und abschätzen zu können, ist eine im Voraus ermittelte Bestandsaufnahme der den öffentlichen Auftragnehmern zuzurechnenden Endenergieverbräuche eine Grundvoraussetzung für die Implementierung des Artikels 5 der EED-Novelle. Darüber hinaus müssen die entsprechenden öffentlichen Auftragnehmer identifiziert werden, die zukünftig nach Artikel 5 EED-Novelle zur Endenergieeinsparung verpflichtet werden sollen sowie die Maßnahmen, mit denen diese Einsparungen realisiert werden können.

Im Ergebnis bedeutet dies – sollte die EED-Novelle dem Entwurf folgen – die mittelfristige (nach Umsetzung der Richtlinie) Verpflichtung der kommunalen Auftraggeber zur Ermittlung und Erfassung der Energieverbräuche in öffentlichen Liegenschaften.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion, insbesondere der Darstellung von Vor- und Nachteilen gebeten.

Zu TOP 6 – Städtebauförderung

6.1 Sachstand Strafzinsforderungen in der Städtebauförderung

Die Landesgeschäftsstelle ist Anfang des Jahres auf Herrn Finanzminister Richter zugegangen und hat dem Finanzministerium Lösungsansätze zur Strafzinsproblematik in der Städtebauförderung unterbreitet. Daraufhin fand ein Austausch mit dem Fachreferat hierzu statt. In diesem haben wir die Bedeutung der Städtebauförderung und die Auswirkungen der Strafzinsproblematik deutlich gemacht. Die Beratungen zum Nachtragshaushaltbegleitgesetz 2021 und den darin gefassten Beschluss zur Abmilderung der Strafzinsbelastung haben wir zum Anlass genommen unsere Lösungsansätze zu unterbreiten. Wir haben hierfür langfristige, mittelfristige und kurzfristige Lösungen diskutiert. Hierbei hat sich das Fachreferat im Finanzministerium lösungsorientiert gezeigt. Letztlich hat man uns zugesagt, dass die Strafzinshöhe zukünftig bei drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz angedacht ist. Hierfür ist uns am 31.03.2022 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften zugegangen (**Anlage 2**), mit dem der Zinssatz für die Verzinsung von zu erstattenden Beträgen und Leistungen nach § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (und damit für die Strafzinsen in der Städtebauförderung) abweichend von der Bundesregelung auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich abgesenkt wird. Des Weiteren soll bei der Überarbeitung der VV zur LHO eine Anpassung des Mittelverwendungszeitraums geprüft werden.

Einzelheiten werden in der Ausschusssitzung mündlich berichtet. Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung gebeten.

6.2 Problemsammlung Umsetzung der Städtebauförderungsrichtlinien 2021

In der 57. Ausschusssitzung wurde vereinbart, dass hinsichtlich der aufgrund der Neuaufstellung der Städtebauförderung 2020 und der Städtebauförderungsrichtlinien 2021 praktische Probleme in der Umsetzung in der Landesgeschäftsstelle gesammelt werden und anschließend mit dem MID diskutiert werden. Bisher sind keine Darstellungen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

Die Ausschussmitglieder werden um beispielhafte Problemdarstellungen gebeten.

Zu TOP 7 – Mitteilungen

7.1 Sachstand zentrale Vergabe Lärmkartierung 2022

Für die zentrale Vergabe der Lärmkartierung haben das LAU und der SGSA eine rahmenvertragliche Vereinbarung geschlossen. Mittels Beitrittserklärung sind dieser 101 der 106 kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden beigetreten. Der Zuschlag wurde am 07.03.2022 an die Fa. Möhler + Partner Ingenieure AG, die auch die Lärmkartierung im Land Brandenburg durchführen, erteilt. Erste Abstimmungsgespräche zur Projektumsetzung haben bereits stattgefunden. Mit Schreiben vom 17.03.2022 hat das LAU die Ansprechpartner in den Gemeinden über den weiteren Ablauf, u. a. über die neuen Kostensätze und Zahlungsmodalitäten informiert. Begleitend zur Auftragsdurchführung werden Online-Informationsveranstaltungen für die Städte und Gemeinden durchgeführt. Die erste Veranstaltung fand am 29.03.2022 statt.

7.2 Eckpunktepapier Anpassungsbedarfe BauGB und BauNVO

Die Landesgeschäftsstelle des SGSA entwickelt gemeinsam mit den Schwesterverbänden des SGSA und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ein Grundsatzpapier (**Anlage 3 und 4**), mit dem die neue Bundesregierung über die kommunalen Herausforderungen durch Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung aufmerksam gemacht werden soll.

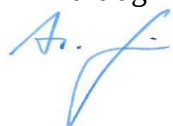
Ergänzungs-, Vertiefungsvorschläge und Beispiele dürfen gern an die Landesgeschäftsstelle übermittelt werden.

Zu TOP 8 – Anfragen und Anregungen

Zu TOP 9 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen